

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: SV/529/2024
öffentlich

Bereich:	Amt für Finanzen und Technik	Datum:	26.01.2024
Bearbeiter:	Kerstin Brenner		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	21.02.2024	öffentlich

Annahme von Spenden 2023

Schilderung des Sachverhalts:

Die Gemeinden sind nach § 78 Abs. 4 GemO verpflichtet, jährlich einen Bericht über die erhaltenen Zuwendungen (Spenden) der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Dabei ist folgendes zu beachten:

Die Regelung des § 78 Abs. 4 GemO unterscheidet zwischen dem Einwerben, Entgegennehmen, Annehmen und Vermitteln von Spenden. Das Einwerben und die Entgegennahme des Angebots einer Spende obliegt ausschließlich dem Bürgermeister bzw. Verbandsvorsitzenden. Über die Annahme einer Spende entscheidet der Gemeinderat, die Verbandsversammlung oder ein beschließender Ausschuss in öffentlicher Sitzung. Die Annahme ist nur zulässig, wenn dies zur Erfüllung gemeindlicher Aufgaben nach § 1 Abs. 2 GemO dient.

Die Gemeinderäte sollen über alle maßgeblichen Tatsachen in Kenntnis gesetzt werden (Name und Adresse des Spenders, Spendenbetrag, Spendenzweck und das Datum der Entgegennahme der Spende). Diese Angaben sind auch für den Bericht an die Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich.

Wenn ein Spender nicht genannt werden will, kann er ungenannt bleiben. Die Annahme der Spende kann unter Umständen in einer nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung erfolgen.

Zu **Spenden an Vereine**, die von der Gemeinde angenommen und an die Vereine weitergeleitet wurden, ist Folgendes anzumerken:

§ 78 Abs. 4 GemO erfasst keine Zuwendungen, die über die Gemeinde an einen Dritten gelangen sollen, z.B. an eine gemeinnützige Einrichtung oder einen gemeinnützigen Verein. Bei den Durchlaufspenden sollten die Spendengeber auf die direkte Spendenmöglichkeit an die gemeinnützige Einrichtung bzw. den Verein hingewiesen werden. Allerdings fällt die Spendenannahme bzw. -vermittlung dann in die Entscheidungszuständigkeit des Gremiums, wenn die Spenden von der Gemeinde selbst eingeworben wurden (s. Gemeindekasse 2006 RN 33).

Bei **Kleinspenden** bis zu einem Betrag von 100 EUR ist ein vereinfachtes Verfahren möglich. Über die Annahme von Zuwendungen kann der Gemeinderat periodisch oder bei Bedarf zusammengefasst pauschal entscheiden. Der Gemeinderat kann auch eine allgemeine Regelung über die Annahme von geringfügigen Spenden beschließen.

Für die **Kameradschaftskasse der Feuerwehr** (Sondervermögen) ist § 78 Abs. 4 GemO nicht anwendbar.

Bei **Spenden an Schulen** ist zu unterscheiden zwischen solchen, die der Gemeinde zum Zweck der Verbesserung der Sachausstattung einer Schule zugehen und Spenden, die dem (inneren) Schulbetrieb dienen (z. B. für Schülerprojekte, Schulveranstaltungen). Die letzteren fallen nicht unter § 78 Abs. 4 GemO.

Spenden an **kommunale Kindergärten** sind nach § 78 Abs. 4 GemO zu behandeln (Ausnahme: Förderverein sammelt Spenden).

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, die in der Anlage aufgeführten Spenden 2023 anzunehmen.

Anlagen:

Spendenübersicht 2023

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, die in der Anlage aufgeführten Spenden 2023 anzunehmen.

Anlagen:

Spendenübersicht 2023